

Merkblatt zur Stellenmeldepflicht ab 1. Januar 2020

Wichtig:

Stellen für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen unterliegen nicht der Stellenmeldepflicht.

Welche Stellen sind betroffen?

- offene Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote aktuell 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Bis Ende 2019 galt ein Schwellenwert von 8%.
- alle Stellen der betroffenen Berufsarten, die durch Arbeitsvermittler angeboten werden.
- unabhängige Praktika (Praktikumsstellen, die nicht obligatorischer Bestandteil einer Ausbildung sind).

Welche Berufsarten sind betroffen?

- Dieser [Check-up](#) zeigt, welche Berufsarten ab 1. Januar 2020 bei einem Schwellenwert von 5 Prozent Arbeitslosigkeit meldepflichtig sind. So können Arbeitgeber frühzeitig abklären, ob geplante Stellenausschreibungen der Meldepflicht unterliegen.

Für welche Stellen gilt keine Meldepflicht?

- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind.
- Stellen innerhalb eines Unternehmens, die mit internen Personen besetzt werden, welche seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind. Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden.
- Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern.
- Anstellungen von Personen,
 - die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen (durch Ehe oder durch eingetragene Partnerschaft) verbunden sind.
 - die (in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie) verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen
- Praktika, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Lehrstellen

Wo sind die Stellen zu melden?

- Die Stellen sind dem RAV zu melden. Das jeweils zuständige RAV ist auf arbeit.swiss abrufbar.
- Die Stellen können online über das Portal arbeit.swiss oder telefonisch gemeldet werden. Die RAV helfen auch bei der Einordnung von Jobtiteln zu Berufsarten.

Welche Informationen sind anzugeben?

- Angaben zu gesuchtem Beruf
- Angaben zur Tätigkeit (inkl. speziellen Anforderungen)
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

Was passiert danach?

- Der Arbeitgeber erhält innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der Stelle eine Rückmeldung des RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden.
- Der Arbeitgeber prüft die vom RAV übermittelten Dossiers und teilt diesem mit
 - welche Kandidatinnen und Kandidaten er als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen hat.
 - ob er eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt hat. Es müssen keine Begründungen für eine Nicht-Anstellung mitgeteilt werden.
- Meldepflichtige Stellen unterliegen einem Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen. Die offene Stelle darf erst nach Ablauf dieser Frist durch den Arbeitgeber öffentlich publiziert werden.
- Während dem Publikationsverbot sind die gemeldeten Stellen ausschliesslich für die beim RAV registrierten Stellensuchenden zugänglich. Damit erhalten diese auf dem Stellenmarkt einen zeitlichen Vorsprung.

Weshalb eine Stellenmeldepflicht?

Die Stellenmeldepflicht wird im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative eingeführt. Diese hatte zum Ziel, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen. Die Stellenmeldepflicht soll einen Vorrang für Stellensuchende schaffen, die bei den RAV gemeldet sind.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesverfassung: Art. 121a BV Steuerung der Zuwanderung
- Ausländergesetz: Art. 21a AuG Massnahmen für stellensuchende Personen
- Arbeitsvermittlungsverordnung: Art. 53, 58a und 63 AVV

(Quelle: diverse Informationen von arbeit.swiss)

Weiterführende Informationen:

[SECO-Website mit Erklärvideo](#)

[arbeit.swiss: das Portal zur Stellenmeldepflicht](#)

INSOS Schweiz | 10.12.2019